



Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Edelstal vom 04.06.2025 und der Gemeinde Gattendorf vom 04.06.2025 sowie der Gemeinde Pama vom 30.06.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern abgeschlossen, die folgende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen besuchen:
 - Kinderkrippe
 - Alterserweiterter Kindergarten
 - Kindergarten
- (2) Um die Bildung und Betreuung der Kinder die eine unter Punkt 1.(1) genannte Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, und in den Gemeinden Edelstal, Gattendorf oder Pama den Hauptwohnsitz haben, in den Monaten Juli und August 2025 zu gewährleisten, werden nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten und zur Verfügung stehenden Ressourcen folgende Regelungen



zur Übernahme dieser Aufgaben zwischen den genannten Gemeinden getroffen:

	Edelstal	Gattendorf	Pama
KW27 (30.06. – 04.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geöffnet
KW 28 (07.07. – 11.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geöffnet
KW 29 (14.07. – 18.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geöffnet
KW 30 (21.07. – 25.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geöffnet
KW 31 (28.07. – 01.08.2025)	geschlossen	geöffnet	geöffnet
KW 32 (04.08. – 08.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 33 (11.08. – 14.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 34 (18.08. – 22.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 35 (25.08. – 29.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen

- (3) Im Einzelnen soll die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Edelstal in der Zeit von 30.06.2025 bis 01.08.2025 geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der in der Kinderbetreuungseinrichtungen Edelstal angemeldeten Kinder bei Bedarf in der Kinderbetreuungseinrichtung Gattendorf und bei Überschreitung der dort vorhandenen Kapazitäten in der Kinderbetreuungseinrichtung Pama erfolgen.
- (4) Umgekehrt sollen die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden Gattendorf und Pama in der Zeit von 04.08.2025 bis 29.08.2025 geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der in diesen Kinderbetreuungseinrichtungen angemeldeten Kinder bei Bedarf in der Kinderbetreuungseinrichtung Edelstal erfolgen.

2. Kosten

Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird vereinbart, dass keine Kosten für die Übernahme der Bildung und Betreuung der Kinder verrechnet werden. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern der Kinder, die tatsächlich die jeweilige Betreuungseinrichtung in den Gemeinden besuchen, von der jeweiligen Gemeinde direkt vorgeschrieben.



3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf für die Zeit der Sommerbetreuung von 30.06.2025 bis 29.08.2025 abgeschlossen.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.



- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Edelstal, am 04.06.2025



Gemeinde Edelstal



Gemeinde Gattendorf



Gemeinde Pama